

6. Überführung Vermögenswerte in das Verwaltungsvermögen

Folgende Vermögenswerte im Gesamtbuchwert von 2 Franken sollen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt werden.

Tabelle 13: Überführung Vermögenswerte in das Verwaltungsvermögen.

Bezeichnung	Darlehenssumme	Buchwert Total im Fin.-Vermögen per 31.12.06 (vor Überführung)
Darlehen		
Lungenliga beider Basel, Liestal - Grundpfandgesichertes Darlehen Ferienheim Bergfrieden, Kiental	300'000.--	1.--
Geopower Basel AG, Basel - Aktionärsdarlehen (Laufende Rechnung 2006; AUE 2330.36580-000) gemäss LRB 1000 vom 20.01.05 und RRB 856 vom 24.05.05	2'880'000.--	1.--

Im Verwaltungsvermögen werden diese zum Erinnerungsfranken bilanziert. Gemäss §13 Abs. 3 des FHG haben Vermögenswerte im Finanzvermögen ausschliesslich der Kapitalanlage zu dienen. Die aufgeführten Vermögenswerte erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Zudem wurden diese mit der Zielsetzung erworben, zur Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben beizutragen. Aus diesen Gründen erfolgt eine Überführung ins Verwaltungsvermögen.